



GZ: ABT15-11.20-11/2012-38

FÖRDERUNG von BEV-TAXIFAHRZEUGEN

Förderungswerber

Die Förderung kann von allen steirischen Taxiunternehmen in Anspruch genommen werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied der Wirtschaftskammer sind und das Taxigewerbe aufgrund einer aufrechten Konzession an einem Standort in der Steiermark ausüben.

Von der Förderung im Rahmen dieses Förderungsprogramms ausgeschlossen sind Unternehmen, an denen die öffentliche Hand direkt oder indirekt zu 25 % oder mehr beteiligt ist.

Förderungsfähige Kosten

Gefördert wird der Ankauf/das Leasen von Taxifahrzeugen (Neufahrzeuge) mit ausschließlich elektrischem Antrieb (BEV) für das Taxigewerbe in der Steiermark.

Förderungshöhe / Förderungsbedingungen

Gefördert wird der Ankauf oder das Leasen von Taxifahrzeugen durch einen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro pro BEV-Neufahrzeug, wobei je Unternehmen fünf Fahrzeuge förderbar sind.

Erfolgt die Finanzierung des Fahrzeugs/der Fahrzeuge über Leasing oder Fremdfinanzierung muss pro Fahrzeug eine **Anzahlung zumindest in der jeweiligen Förderhöhe für das einzelne Fahrzeug** geleistet und mit entsprechenden Zahlungsbelegen nachgewiesen werden.

Das geförderte Fahrzeug/die geförderten Fahrzeuge muss/müssen auf die Konzession des Antrag stellenden Unternehmens als Taxi (Verwendungsbestimmung 25) in der Steiermark behördlich zugelassen werden.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet sich, das geförderte Fahrzeug/die geförderten Fahrzeuge zumindest ein Jahr als Taxifahrzeug einzusetzen (ausgenommen bei einem wirtschaftlichen Totalschaden des Fahrzeuges).

Finanzierung

Die Förderungsmittel stammen aus Mitteln des Landes Steiermark, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, 8010 Graz, Landhausgasse 7, und werden über die Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW, 8010 Graz, Körblergasse 111-113, abgewickelt.

Förderungsabwicklung

Das Förderungsansuchen muss bei der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe eingereicht werden, wobei die Anträge nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens behandelt werden.

Dem Förderungsantrag ist eine rechtlich verbindliche Bestellung des Fahrzeugs/der Fahrzeuge mit ausschließlich elektrischem Antrieb (BEV) im Original beizulegen.

Die Förderungsanträge werden auf Ihre Förderwürdigkeit geprüft. Die Förderungszusage wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.

Die Gültigkeitsdauer dieser Förderung erstreckt sich bis das Förderungsvolumen erschöpft ist, längstens jedoch bis 31. Dezember 2017.

Die Auszahlungsunterlagen sind bis spätestens 30. November 2017 in der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW einzureichen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Auszahlung

Der Förderungsbetrag wird ausschließlich direkt an den Förderungswerber nach Vorliegen und Prüfung nachstehender Unterlagen ausbezahlt:

- Kaufvertrag des tatsächlich erworbenen BEV-Fahrzeugs/der tatsächlich erworbenen BEV-Fahrzeuge im Original.
- Rechnung des Neufahrzeugs/der Neufahrzeuge samt gültigen Zahlungsbelegen bzw. Leasing- oder Kreditverträgen.
- Bei geleasteten oder fremdfinanzierten Fahrzeugen Belege zum Nachweis der geleisteten Anzahlung, die zumindest der jeweiligen Förderhöhe pro Fahrzeug entspricht.
- Gültige Anmeldung der (des) BEV-Fahrzeuge(s) auf der Konzession des Antrag stellenden Unternehmens als Taxi (= Verwendungsbestimmung 25) in der Steiermark.
- Die Auszahlung der Förderung von bis zu fünf Taxifahrzeugen erfolgt in einer Tranche.

Sämtliche für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen sind bis **30. November 2017** in der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW einzureichen.

Später einlangende Abrechnungen können nicht berücksichtigt werden!

Informationen, Anfragen und Antragstellung

WKO Steiermark

Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW

8010 Graz | Körblergasse 111-113

T 0316/601-613

F 0316/601-611

E-Mail: befoerderung.pkw@wkstmk.at

www.wko.at/stmk/taxi-mietwagen